

Ablaufplan zum vereinfachten einstufigen Wahlverfahren

1. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit Bestellung des Wahlvorstands durch den noch amtierenden Betriebsrat (§ 17a Nr. 1 BetrVG; ggf. Einsetzung durch: Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrats, eine Betriebsversammlung oder das Arbeitsgericht (§ 17a i.V.m. § 17 BetrVG).

Vorbereitende Wahlhandlungen des Wahlvorstands

2. Erfassung der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wählerliste; innerhalb der Liste getrennt nach Geschlechtern (§ 2 Abs. 1 WO).
3. Feststellung der zahlenmäßigen Größe des Betriebsrats (§ 9 BetrVG).
4. Ermittlung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 BetrVG), sofern der Betriebsrat aus mehr als einer Person besteht (§ 5 WO).

Einleitung der Wahl

5. Erlass des Wahlausschreibens unverzüglich nach Aufstellung der Wählerliste (§ 36 Abs. 2 WO). Mit dessen Erlass ist die Wahl eingeleitet.
6. Mit Erlass des Wahlausschreibens Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 36 Abs. 3, 5 WO).
7. Mit Erlass des Wahlausschreibens Auslegung der Wählerliste und der Wahlordnung (§ 2 Abs. 4 WO).
8. Einsprüche gegen die Wählerliste innerhalb von drei Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 WO).
9. Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats (§ 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG).
10. Unverzügliche Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge auf heilbare und unheilbare Mängel (§ 36 Abs. 5 WO).
11. Bekanntmachung der als gültig anerkannten Wahlvorschläge (§ 36 Abs. 5 WO).
12. Spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats Stellung von Anträgen zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 36 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 WO).

Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats

13. Auszählung der Stimmen unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses. Bei einem Vorliegen von Anträgen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe Versiegelung der Wahlurne und Auszählung nach Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 36 Abs. 4 i.V.m. § 34 WO).
14. Feststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der Mindestsitze für das Minderheitsgeschlecht; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 36 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WO).
15. Anfertigung der Wahlniederschrift; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 WO).

16. Benachrichtigung der gewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 Abs. 3, 4 WO).
17. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1 i.V.m. 18 WO).
18. Einladung der gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung (§ 29 Abs. 1 BetrVG).
19. Übergabe der Wahlunterlagen an den gewählten Betriebsrat, der sie mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren hat (§ 19 WO).